

Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

Wichtig!

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller musste die Feuerwehr leerpumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalarückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mitbezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z.B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen.

Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante, über der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung angenommen wird, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

1. Liegen bei Revisionschächten außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.

2. Wählen Sie die richtige Rückstausicherung
Nach DIN 1986-100 dürfen jegliche Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene nur über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen (nach DIN EN 12056-4) mit Rückstauschleife (Förderung des Wassers über die Rückstauenebene) an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Für Schmutz- und Regenwasser müssen dabei getrennte Hebeanlagen verwendet werden. Für Regenwasser muss die Hebeanlage, außer bei kleinen Flächen mit Gefälle zu Eingängen (z.B. Garagenrampen), außerhalb des Gebäudes angeordnet werden.

Hebeanlagen für fäkalienhaltiges Abwasser müssen die Anforderungen nach DIN EN 12050-1, für fäkalienfreies Abwasser nach DIN EN 12050-2 erfüllen.

Ausnahme Regenwasser: „Niederschlagswasser kleiner Flächen (etwa 5 m²) von Kellerniedergängen und dergleichen kann versickert werden, wenn die Bodenverhältnisse hierfür geeignet sind. Falls dies nicht möglich ist, dürfen solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen, z.B. Schwellen bei Kellereingängen, ein Überfluten der tief liegenden Räume durch Niederschlagswasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.“ [DIN 1986-100]

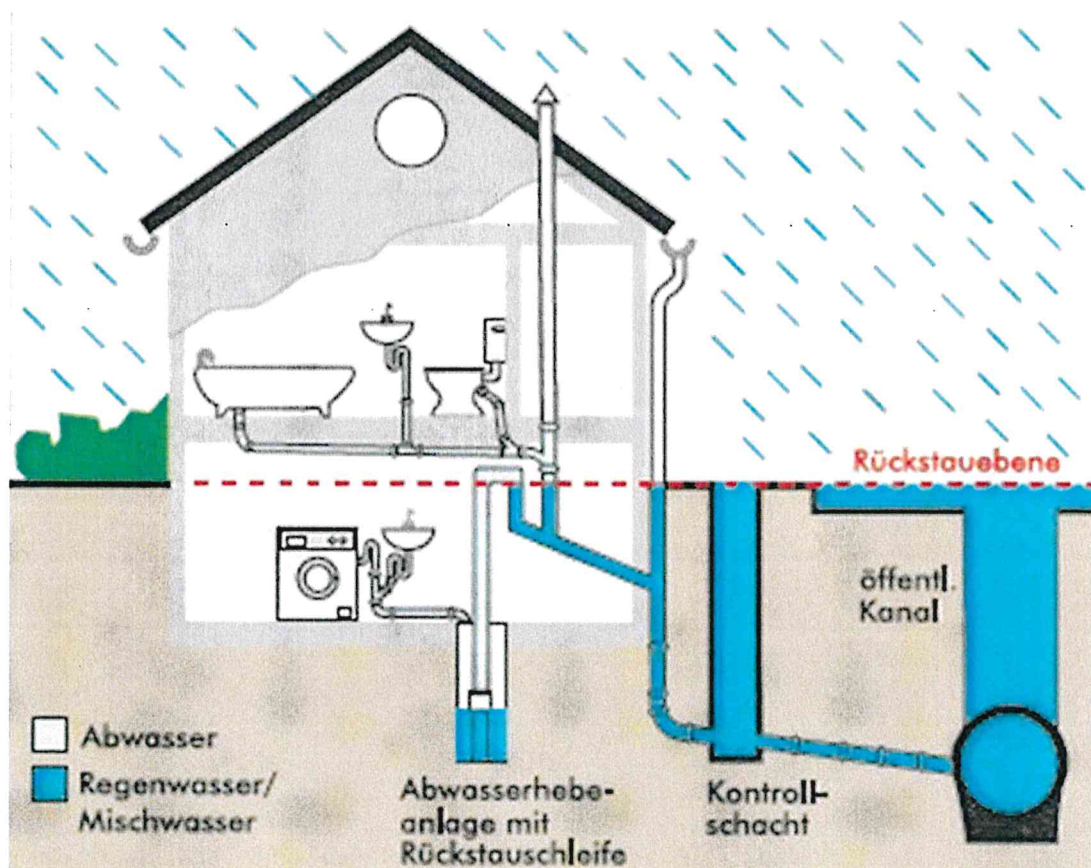
Ausnahme Schmutzwasser:

„Nach DIN EN 12056-4 dürfen Rückstauverschlüsse nur verwendet werden, wenn:

- Gefälle zum Kanal besteht
- Die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d.h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden;
- Der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauene zur Verfügung steht und
- Bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.“
[DIN 1986-100]

Zugelassene sind folgende Typen von Rückstauverschlüssen nach DIN EN 13564-1:

- Fäkalienfreies Abwasser und Regenwasser:
Typ 2, 3 und 5
- Fäkalienhaltiges Abwasser:
Typ 3 mit Kennzeichnung „F“ (3F)



3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihre Rückstausicherung. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren

Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.

4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion** und **Wartung**, damit Ihre Rückstausicherungen im Bedarfsfall auch funktionieren.

Nach DIN EN 12056-4 sollten Hebeanlagen regelmäßig von einem Fachkundigen gewartet werden. Für Einfamilienhäuser mit privater Nutzung ist mindestens eine Wartung pro Jahr vorgesehen, bei Mehrfamilienhäusern zwei. Zusätzlich wird empfohlen, die Abwasserhebeanlage monatlich einmal durch Beobachtung von mindestens zwei Schaltzyklen auf Betriebsfähigkeit zu prüfen.

Rückstauverschlüsse müssen zweimal im Jahr gereinigt und gewartet werden. Monatlich sollte der Notverschluss durch schließen und öffnen betätigt werden.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags wird empfohlen. Die Wartung sollte durch den Eigentümer z.B. durch ein Wartungsprotokoll nachweisbar sein, um gegenüber der Versicherung abgesichert zu sein.

5. Dränagen dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden. (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3.). Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.

6. Kellerlichtschächte sollten mindestens 10 – 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von

Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 – 15 cm Höhe erhalten.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau- bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für sanitäre Anlagen und Installationen.